

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
16. Jahrgang - Nr. 07/2018 - 17. Dez. 2018**

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
für die Abfallentsorgung  
vom 14.12.2018**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 14.12.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.
- (3) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
  - a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
  - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
  - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
  - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.  
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 31.12.2016.  
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 31.12.2016.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung

ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die **Grundgebühr** für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

|  |               |
|--|---------------|
| Abfallherkunft StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) | 13,86 € / EGW |
| Abfallherkunft Kreis Düren                             | 12,13 € / EGW |
| Abfallherkunft Stadt Aachen                            | 15,21 € / EGW |

Die **Leistungsgebühr** für alle Herkunftsbereiche des ZEW-Gebietes beträgt für:

|  |              |
|--|--------------|
| Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zur MVA Weisweiler  | 141,42 € / t |
| Sperrmüll (Restsperrmüll und Mischsperrmüll), Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle) sowie sonstige Abfälle aus kommunalen Anlieferungen | 141,42 € / t |
| Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Horn   | 148,56 € / t |
| Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen  | 89,70 € / t  |
| Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen Anlieferungen  | 59,90 € / t  |
| Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen Anlieferungen zur Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen  | 67,04 € / t  |
| Weihnachtsbäume aus kommunalen Anlieferungen (bis zum 31. Januar)  | 23,13 € / t  |
| Sperrmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zum EZ Warden und EZ Horn  | 174,97 € / t |
| Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung, soweit nicht einer anderen Gebührenposition zuzuordnen   | 226,00 € / t |

**Gebühr Abfallberatung** private Haushalte (soweit nicht auf die Kommune übertragen) 0,50 € / Einw.

**Gebühr Grünabfälle aus der Stadt Stolberg** 125,00 € / t

**Gebühr Schadstoffsammlung aus der Stadt Aachen** 0,45 €/Einw.

**Sofern eine von der Zuweisung in der Abfallsatzung des ZEW abweichende Zuweisung zu einer anderen Anlage des ZEW durch eine Kommune beantragt wird, kann ein Zuschlag erhoben werden, der sich nach dem zusätzlichen Aufwand bemisst.**

**Anliefergebühren für die Anlieferplätze / Annahmestellen für Abfallkleinmengen an den Entsorgungszentren Horm, Warden, Süd sowie Rurbenden**

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen  
(Sperrmüll, Altholz Klasse I – IV, Bauschutt, Asbest und sonstige Abfallgemische)  
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

|   |         |
|---|---------|
| bis 0,5 m <sup>3</sup>                    | 10,00 € |
| 0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup> | 20,00 € |
| 1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup> | 30,00 € |

Anlieferung von Grünabfällen  
(auch an der Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen)

|   |        |
|---|--------|
| bis 0,5 m <sup>3</sup>                    | 3,00 € |
| 0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup> | 6,00 € |
| 1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup> | 9,00 € |

Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag  
(Entsorgungszentren Horm / Warden / Rurbenden)

30,00 € / Big Bag

- (2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.
- (3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt gem. der jeweils gültigen Entgeltordnung der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt die Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von z.B., Altholz, Bauschutt, Altreifen, Altöl, sonstigen Schadstoffen, Asbest- und Mineralfaserabfällen (Mineralwolle und Dämmmaterial), dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie bei der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen.

Für Styropor aus dem Baubereich (als Monocharge oder Gemisch unter Beachtung des jeweiligen Polystyrolprozentsatzes, auch als Kleinmenge) zur thermischen Beseitigung, unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen der Benutzerordnungen der MVA und der Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen (Entsorgungszentrum Horm und Warden), kann ein marktabhängiges jederzeit anpassungsbares Entgelt durch die AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden.

- (4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die Höhe der zu zahlenden Mindestgebühr je Verwiegung ermittelt sich nach der angelieferten Abfallart und beträgt daher im Einzelnen für:
- kompostierbare Grünabfälle: 10,00 €
  - Bioabfälle: 15,00 €
  - nicht-kommunale Anlieferungen zur thermischen Beseitigung: 55,00 €
  - alle übrigen Abfallarten: 30 €.

## **§ 5**

### **Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens nach Rückverweisung, in bar (Barmittel oder bargeldlose Zahlung) an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
  - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
  - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
  - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine halbjährlich zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. zu zahlende Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassenen Bescheid festgesetzt.
- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen (soweit nicht durch die Kommune wahrgenommen) wird durch jährlichen Bescheid eine monatlich zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

**§ 6**  
**Kostenerstattung**

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

**§ 7**  
**Entschädigung Schadstoffsammlung**  
**in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)**  
**und des Kreises Düren**

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt jährlich einen Entschädigungsbetrag

|   |                |
|---|----------------|
| für die Städte und Gemeinden der StädteRegion<br>Aachen (ohne Stadt Aachen) in Höhe von | 0,45 € / Einw. |
| für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in<br>Höhe von                           | 0,45 € / Einw. |

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 18.10.2017 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02.03.2018 des Zweckverbandes Entsorgungsregion West außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 14.12.2018 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2018

gez. Marcel Philipp  
(Verbandsvorsteher)

## **Bekanntmachung:**

1. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2017 für den ZEW und das ausgeglichene Jahresergebnis in der Sitzung am 06.07.2018 festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung entlastet den Vorstandsvorsitzer für das Jahr 2017.
3. Mit Schreiben vom 03.12.2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ihren abschließenden Vermerk über die Jahresabschlussprüfung wie folgt erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NS + P Dr. Neumann und Partner mbB, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.03.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW):

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NS + P Dr. Neumann und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

4. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht können bei der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, Raum 1.16, während der Geschäftszeiten zwischen 9.00 und 16.00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 02403 8766 0), eingesehen werden.

Eschweiler, 14.12.2018

gez. Marcel Philipp  
(Verbandsvorsteher)